

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung vom 30.06.2021 (Gz.: 6.07.00.02/1-2-3/25.0) zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG), Abschnitt C (Raum Wietmarschen – Raum Borken/Schermbeck), ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Stromleitung wird auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup für die von dem Plan betroffenen Flächen eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Gebiet der Stadt Ochtrup westlich der Bundesautobahn (BAB) 31 zwischen der Bundesstraße (B) 54 im Süden und der Landesstraße (L) 510 im Norden in der Gemarkung Ochtrup. Von dem Plan betroffen und somit im Geltungsbereich der Veränderungssperre sind Teilflächen der folgenden Flurstücke:

- Flur 43, Flurstücke 103, 113, 131, 139 und 140
- Flur 44, Flurstücke 76, 77, 80, 81, 85, 86, 134 und 135.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Gebiet der Stadt Ochtrup auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <https://www.netzausbau.de/vorhaben1c> Bezug genommen. Diese Darstellung ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 04.08.2023 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 6.07.00.02/1-2-3/25.0) vom 30.06.2021 ist für den Abschnitt C (Raum Wietmarschen – Raum Borken/Schermbeck) des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPlG („A-Nord“) ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPlG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup von der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Norden bis zur Gemeindegrenze zwischen der Stadt Ochtrup und der Gemeinde Heek im Süden über die Trassenkorridorsegmente (TKS) C149, C133, C134, C132 und C077a. Von Norden kommend umgeht der Trassenkorridor zunächst ein Waldstück auf der Westseite und quert die Straße Venngraben. Von dort knickt der Trassenkorridorverlauf nach Südosten ab, quert den Lambertigraben und steuert auf den Rastplatz „Wester Mark“ an der BAB 31 zu. Etwa 700 Meter westlich der Autobahn verschwenkt der Korridorverlauf nach Südwesten und kreuzt sodann die Bahnstrecke zwischen Ochtrup und Gronau, die 380-kV Höchstspannungsfreileitung Hanekenfähr-Gronau, die L 510 sowie die B 54. Im Bereich der Hornebecke verlässt der Trassenkorridor das Stadtgebiet von Ochtrup.

Der vorliegende Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt im TKS C077a westlich der BAB 31 zwischen der B 54 im Süden und der L 510 im Norden.

Aufgrund des weit fortgeschrittenen Planungsstands des Vorhabens – die technische Planung der Trasse ist bereits abgeschlossen – ist neben dem oben beschriebenen Trassenkorridor auch der geplante Trassenverlauf zu berücksichtigen. Die vorgesehene Trasse verläuft im TKS C077a von Norden kommend in Richtung Südosten, um eine Infrastruktureinrichtung (Wester 18, Ochtrup) mittig im Korridor zu umgehen. Anschließend erfolgt die geschlossene

Querung diverser Infrastrukturen (u. a. Bahnstrecke, Fließgewässer Eileringsbeeke und L 510 sowie den südlich der Landesstraße gelegenen Wirtschaftsweg) in südlicher Richtung im östlichen Teil des Trassenkorridors. Dabei umgeht die Trasse zunächst eine Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Stadt Ochtrup, in welcher bereits Windkraftanlagen (WKA) errichtet worden sind. Östlich im TKS verläuft die BAB 31, sodass die Trassenführung in Richtung Osten begrenzt ist. In diesem Bereich zwischen der Konzentrationszone für Windenergienutzung und der Autobahn mit anschließendem Gehölz verbleibt ein Passageraum mit teilweise weniger als 200 Meter Breite.

Nach Querung der vorgenannten Hindernisse führt die Vorschlagstrasse weiter in südliche Richtung, um im weiteren Verlauf zwei WKA zu umgehen. Dabei wird auf kurzer Strecke die Konzentrationszone für Windenergienutzung gequert. Nach Passieren der WKA und der Gewerbefläche der Nord-West-Oelleitung wird die Parallelführung zu den vorhandenen Fernleitungen angestrebt. Hierzu knickt die Vorschlagstrasse auf kurzer Strecke nach Süden ab, um die Fremdleitungen unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung und der Gehölzstrukturen möglichst rechtwinkelig zu kreuzen.

Auf einer Länge von ca. 1.400 Meter Luftlinie innerhalb des oben beschriebenen Trassenkorridors wird die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant; dies wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens bestätigt. Seit März 2022 liegt der Stadt Ochtrup ein Antrag auf Ausweisung von Flächen für eine derartige Anlage in diesem Bereich vor. Durch eine zwischenzeitlich erfolgte Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist für die Verwirklichung der Photovoltaikanlage keine Bauleitplanung mehr erforderlich. Die Stadt Ochtrup stellt in ihrer Stellungnahme aus dem Anhörungsverfahren in Aussicht, dass angesichts der genannten Regelung im BauGB eine schnelle Genehmigung und Realisierung der Photovoltaikanlage erreicht werden kann. In ihrer ursprünglichen Ausdehnung nahm die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage großflächig die gesamte Breite zwischen der BAB 31 sowie der Konzentrationszone für Windenergienutzung und der Gewerbefläche der Nord-West-Oelleitung ein. Ihre Errichtung würde die Möglichkeit der Trassenführung der Stromleitung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG massiv einschränken.

Nach dem Anhörungsverfahren sowie weiterer Aufklärung durch die Bundesnetzagentur stellt sich der Sachverhalt nunmehr so dar, dass der Vorhabenträger des Vorhabens A-Nord sowie der Projektentwickler der Photovoltaikanlage und die Energiegemeinschaft Ochtrup bereits im April 2023 darüber überein kamen, dass die beiden Vorhaben aufeinander angepasst werden können. Die Planung durch den Projektentwickler wurde so modifiziert, dass die Photovoltaikanlage die von dem Plan betroffenen Flächen nicht mehr überlagert. Zudem wurde zwischen den beiden geplanten Anlagen ein Puffer, der nach den Kartendarstellungen etwa 10 Meter beträgt, berücksichtigt. Dennoch konnten in den Gesprächen der Vorhabenträger vor dem Hintergrund insbesondere der Anlagendimensionen und der geplanten Bauabläufe nicht alle Zweifel an der Vereinbarkeit der beiden Planungen ausgeräumt werden.

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand des Vorhabens Nr. 1 BBPIG soll die Trasse der Stromleitung im Osten des Trassenkorridors verlaufen, insbesondere zwischen der Konzentrationszone für Windenergienutzung und der Gewerbefläche der Nord-West-Oelleitung sowie der BAB 31. Eine Querung am westlichen Rand des Korridors wäre nur durch ein Heranrücken an Wohngebäude und die Querung von schutzwürdigen Böden, Klimaschutzwald und eine längere Querung der Konzentrationszone für Windenergienutzung realisierbar. Ein solcher Verlauf widerspräche in Anbetracht der Planungsgrundsätze dem Zielsystem des Vorhabenträgers für die Trassierung.

Am 03.12.2021 hat der Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG für den Abschnitt NRW1 „Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln“ gestellt. Darin ist die Trassierung über die im Tenor bezeichneten Flurstücke vorgesehen.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.02.2022, 4 A 7.20, Rn. 17ff. hat die Bundesnetzagentur eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt C ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 30.06.2021 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath ist in der Anlage zum BBPIG als Vorhaben Nr. 1 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 76 f.).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert

wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Aufgrund der geplanten großflächigen Photovoltaikanlage, die auf einer Länge von ca. 1.400 Meter Luftlinie innerhalb des oben beschriebenen Trassenkorridors den für die Trassierung zur Verfügung stehenden Raum zwischen der BAB 31 sowie der Konzentrationszone für Windenergienutzung und der Gewerbefläche der Nord-West-Oelleitung einnimmt, wird die Trassenführung massiv eingeschränkt. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine flächige, sehr groß dimensionierte Anlage mit einem dementsprechenden großen Raumanspruch. Die Möglichkeit der Trassierung wird hier, wie an kaum einer anderen Stelle innerhalb des Gesamtvorhabens, ausschließlich auf den Bereich für die von dem Plan betroffenen Flächen reduziert. Hieraus folgt, dass kleinste, dem Vorhaben entgegenstehende bauliche Anlagen das Vorhaben verhindern könnten.

Der Umstand, dass der Projektentwickler der Photovoltaikanlage seine Planungen zuletzt weitgehend an das Vorhaben Nr. 1 BBPIG angepasst hat, lässt zwar hoffen, dass beide Vorhaben nebeneinander verwirklicht werden können. Jedoch kommt es im Zuge der Projektverwirklichung erfahrungsgemäß häufig noch zu Umplanungen und alle Zweifel an der Vereinbarkeit der beiden Vorhaben konnten in den Gesprächen zwischen den Vorhabenträgern nicht beseitigt werden. Unklare Einzelpunkte betreffen etwa die notwendig werden- den Netzanschlüsse der Photovoltaikanlage oder die Zuwegungen während der umfangreichen Baumaßnahmen. Zudem bestehen relevante Unklarheiten nicht nur in räumlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht. Die Photovoltaikanlage soll nach derzeitigem Kenntnisstand im ersten Quartal 2025 in Betrieb gehen. Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage sind bereits im vierten Quartal 2023 denkbar. Hier liegt ein deutlicher Überschneidungsbereich zu den notwendig werdenden Bauarbeiten für die Verwirklichung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG vor, die – bei einem entsprechenden Antrag auf vorzeitigen Baubeginn – nach aktuellem Zeitplan ab Februar 2024 möglich sind.

Das Erdkabelvorhaben muss in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich realisiert werden. Die Quermöglichkeit im Osten des Trassenkorridors, insbesondere zwischen der Konzentrationszone für Windenergienutzung und der Gewerbefläche der Nord-West-Oelleitung sowie der BAB 31, stellt für das Projekt A-Nord einen Zwangspunkt dar, der von einer baulichen Entwicklung freigehalten werden muss, um eine Trassenführung innerhalb des Trassenkorridors zu ermöglichen. Eine Querung am westlichen Rand des Korridors wäre nur durch ein Heranrücken an Wohngebäude und die Querung von schutzwürdigen Böden, Klimaschutzwald und eine längere Querung der Konzentrationszone für Windenergienutzung realisierbar. Ein solcher Verlauf widerspricht in Anbetracht der Planungsgrundsätze dem Zielsystem des Vorhabenträgers für die Trassierung und scheidet deshalb im Ergebnis aus.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Satz 3 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber dinglicher Nutzungsrechte weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 76 f.). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Ochtrup ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Zugleich können andere, mildere Maßnahmen planwidrige Entwicklungen der benannten Flurstücke anders als mit der Veränderungssperre nicht verhindern. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

In die Ermessenserwägungen ist auch einzustellen, dass für den von der vorliegenden Allgemeinverfügung betroffenen Bereich voraussichtlich in einigen Monaten kraft Gesetzes eine Veränderungssperre nach § 44a EnWG gelten wird. Nach dieser Regelung dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Nach dem derzeitigen Zeitplan für das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zum BBPlG wird der Plan nach § 21 NABEG für den Abschnitt NRW1 „Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/ Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln“ Ende September 2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Nach den gesetzlichen Fristen aus § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 NABEG ist dann mit der Auslegung des Plans im November 2023 zu rechnen. Der Zeitraum zwischen dem Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung und dem Inkrafttreten der Veränderungssperre nach § 44a EnWG beträgt damit etwa vier Monate und ist hinreichend dimensioniert, um der Allgemeinverfügung eine eigenständige Bedeutung beizumessen.

Der Erlass einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist gem. § 1 Satz 3 NABEG von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden und die Veränderungssperre gleichzeitig grundsätzlich auf fünf Jahre befristet wird, ist der Eingriff in das Eigentum relativ gering.

Auf § 16 Abs. 2 S. 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zum Erlass einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Anhörung festgelegt.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 03.12.2021 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die beabsichtigte Trassierung betrifft die bezeichneten Flurstücke. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Die Veränderungssperre erstreckt sich nur auf die Teile der Flurstücke, die nach derzeitigem Verfahrensstand von dem Plan und den dazugehörigen Flächen nach § 21 NABEG betroffen sind. Die Bundesnetzagentur hat den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach dem Ende des Anhörungsverfahrens deutlich reduziert. Er erstreckt sich nun nicht mehr auf die von dem Plan betroffenen Flurstücke in ihrer Gesamtheit, sondern nur noch auf diejenigen Teilflächen der Flurstücke, die für die Trassierung unmittelbar benötigt werden. Wie auch bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre damit diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. *Pielow* in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind damit insbesondere die Bereiche, die von dem Vorhabenträger als Baubedarfsflächen benötigt werden.

Nicht Gegenstand der Veränderungssperre ist in der Gemarkung Ochtrup, Flur 44 das Flurstück 69 (siehe die Karte in der Anlage).

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 03.08.2023 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 04.08.2023 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG zunächst auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

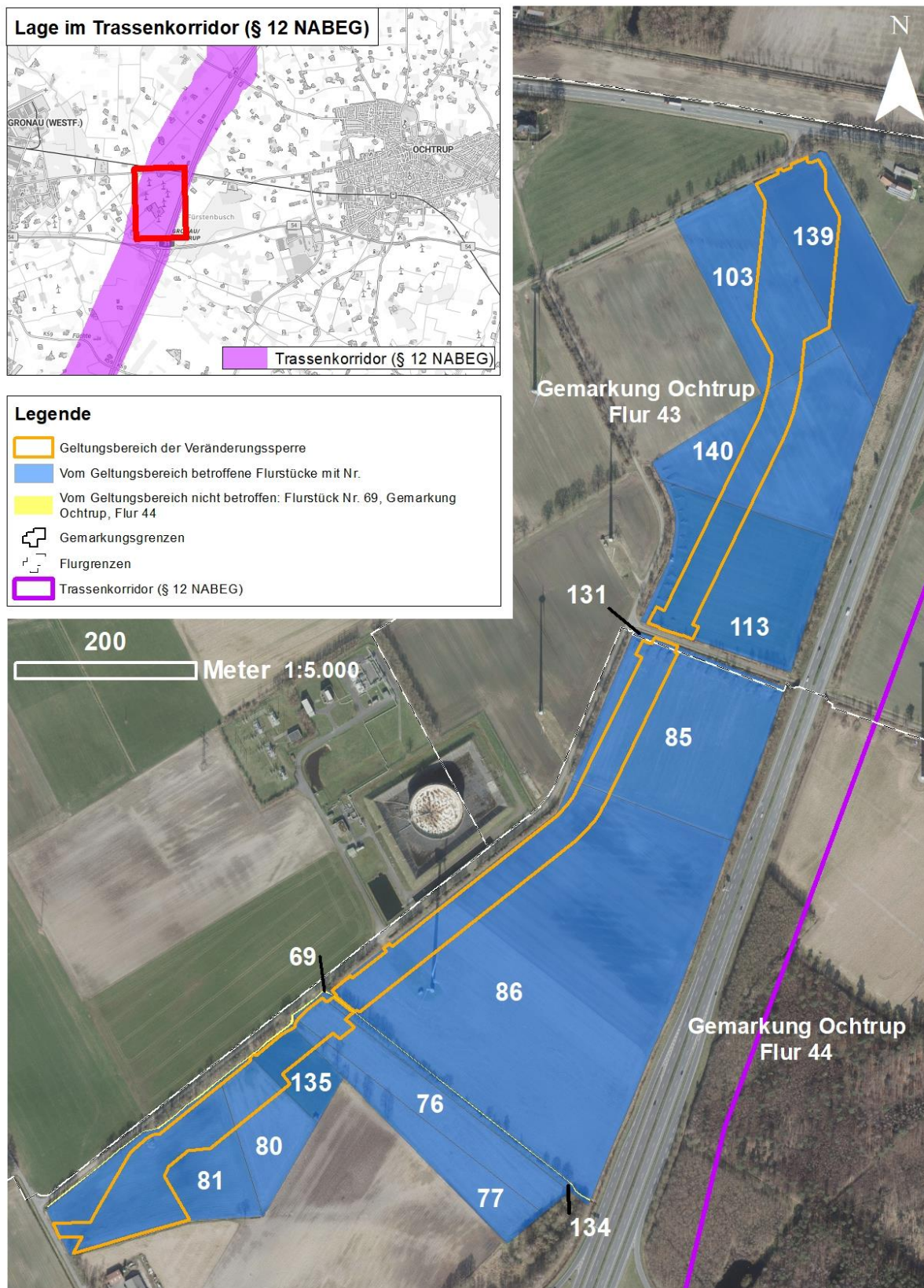
Bonn, den 03.08.2023

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Bodo Herrmann". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'B' and 'H'.

Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 802

Anlage:

Quellen: DOP20, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (Basemap.de), Ministerium des Innern NRW (GEOportal.nrw), Amprion GmbH;
Bearbeitung: Bundesnetzagentur, Referat 802